



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 12 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Anbetracht, dass Werbesendungen, die in nicht biologisch abbaubaren Plastikfolien eingeschweißt sind, eine höhere Umweltbelastung und ein höheres Müllaufkommen verursachen als Werbesendungen, die nicht eingeschweißt sind oder in einer Papierhülle versandt werden;

In Anbetracht, dass eine steuerliche Befreiung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützliche Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise Bereitschaftsdienste von Ärzten und Apotheken, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw. und für gewisse Bürger manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt;

In Anbetracht, dass die Werbeanzeigen in der Regionalpresse zu der – und sei es auch nur teilweise – Finanzierung einer solchen kostenlos verteilten Zeitung bestimmt sind, wohingegen eine Werbeschrift die Tätigkeit eines einzelnen Händlers fördert und zum Kauf von angebotenen Gütern und Dienstleistungen anregen soll;

In Anbetracht, dass ab einem redaktionellen Mindestanteil von 30%, welcher Informationen beinhaltet, die für die Bevölkerung nützlich sein können, eine Veröffentlichung über ihren reinen Werbecharakter hinausgeht und nicht als Werbeschrift oder Werbemuster besteuert werden soll;

In Anbetracht, aus sozialen Erwägungen eine steuerliche Befreiung der ortsansässigen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gewähren, da deren Aktivitäten und Veranstaltungen zur Belebung der Gemeindeinteressen beitragen;

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20. März 2019 in Sachen BPOST/ Gemeinde Braine-l'Alleud und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde Braine-l'Alleud annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler, welcher die Basisdienstleistung ausführt, bei einer Zusendung von Werbung mittels einfachem Brief auf Grund des Briefgeheimnisses den Erklärungspflichten der Gemeindeverordnung nicht nachkommen kann;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht mehr zu besteuern, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker und der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

In Erwägung, dass die vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer für von Amts wegen erforderliche Eintragungen laut Artikel 188 des Gemeindedekrets zur Anwendung kommen soll, da dieses Verfahren die Gemeinde zu arbeits- und kostenaufwändiger Mehrarbeit zwingt und da von Zu widerhandlungen gegen die korrekte Erklärungspflicht abgeschreckt werden soll;

In Erwägung, dass der Besteuerungssatz derart zu wählen ist, dass einerseits Umweltbelastungen möglichst reduziert werden und andererseits das Betreiben von Werbung weiterhin ermöglicht wird;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Im Sinne der vorliegenden Steuerverordnung versteht man unter:

Werbeschrift: unadressierte Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. Wird als einziges Muster betrachtet, das Produkt und die unadressierte Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

Redaktionstexte: durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfasste Texte über Themen wie z.B. Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur, Wissenschaft und nichtkommerzielle Informationen für Verbraucher.

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und nachstehende Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte,...)
- Informationen über Veranstaltungen in der Gemeinde und den Nachbargemeinden, veranstaltet durch Kultur-, Sport-, Wohltätigkeitsvereinigungen u.ä.;
- Private Kleinanzeigen;
- Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- Notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeine Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen und andere durch Gericht angeordnete Veröffentlichungen usw.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf die kostenlose Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern erhoben. Die Steuer wird auf 0,15 € pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 3: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Werbeschrift oder das Werbemuster verteilt wurde.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

- Die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse,
- Die Verteilung von Schriften mit einem Mindestanteil von 30% Redaktionstext ohne Werbeinhalt, welcher in der Schrift integriert sein muss und nicht als Beilage eingefügt wird,
- Die Verteilung von Veröffentlichungen durch regionale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit einem politischen, philosophischen, philanthropischen, kulturellen oder sportlichen Charakter.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7: Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 11: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltstyp 04001/364-24 gebucht.

Artikel 12: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.



Der Bürgermeister,
STELLMANN A.